

## **Zu Sorgerechtsverfügung**

### **1. Was umfasst der Begriff Sorgerecht**

In der Regel haben die Eltern das Sorgerecht für ihr minderjähriges Kind, das beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge.

Unter Personensorge fallen z.B. Namensbestimmung, Wohnsitz- und Aufenthaltsbestimmung, Auswahl der Schule, Erziehung und Beaufsichtigung, Ausbildung, Umgangsrecht und Einwilligung und Veranlassung medizinischer Maßnahmen.

Die Vermögenssorge umfasst alle rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Mehrung des Kindesvermögens. Sie berechtigt in Grenzen auch zur Vertretung des Kindes, z.B. in Rechtsstreitigkeiten.

### **2. Rechte und Pflichten eines Vormundes**

Die Vormundschaft umfasst das gesamte Sorgerecht für ein minderjähriges Kind, dessen Eltern zur Ausübung ihres Sorgerechts nicht mehr in der Lage sind. Sollte nur ein Teil des Sorgerechts, z.B. die Vermögenssorge von den Eltern nicht mehr ausgeübt werden können, wird ein Ergänzungspfleger eingesetzt.

Der Vormund übt das Sorgerecht gegenüber dem Kind aus, allerdings mit Einschränkungen. Im Bereich der Vermögenssorge verlangt der Gesetzgeber zum Schutz des Kindesvermögens für bestimmte Rechtsgeschäfte eine Genehmigung durch das Familiengericht. Die Personensorge ist zum Beispiel eingeschränkt bzgl. des Abschlusses eines Lehr-, Dienst- und Arbeitsvertrages. Hierzu bedarf der Vormund ebenfalls die Genehmigung des Familiengerichtes.

### **3. Rechte und Pflichten eines Pflegers**

Die Pflegschaft ist für die Fälle vorgesehen, in denen Eltern einen Teil ihres Sorgerechts selbst ausüben können, aber für bestimmte Angelegenheiten eine Sorgerechtsübertragung notwendig ist.

Ein Pfleger unterliegt den gleichen Einschränkungen in der Ausübung der Sorge wie der Vormund. Er hat im Rahmen eines individuell bestimmten Aufgabenbereichs aber die Funktion des gesetzlichen Vertreters.

Blatt 02

## **Zu Sorgerechtsverfügung**

### **4. Was ist bei der Errichtung einer Sorgerechtsverfügung zu beachten?**

Jeder vollständig sorgeberechtigter Elternteil kann eine Sorgerechtsverfügung errichten. Sie kann von den Eltern gemeinsam oder auch einzeln abgegeben werden.

Eine Sorgerechtsverfügung für den Fall des Todes erfolgt in Form eines Testamentes, ist daher handschriftlich zu verfassen und zu unterschreiben. Für eine Sorgerechtsverfügung für einen anderen Fall des Sorgerechtsverlustes (z.B. schwerer Krankheit, Unfall) ist vom Gesetz an sich keine besondere Form vorgesehen, es empfiehlt sich aber auch hier zum Zwecke der Rechtsklarheit die handschriftliche oder gedruckte Abfassung mit Unterschrift.

Ratsam ist auch hier wie bei allen Vorsorgeverfügungen, andere Personen davon in Kenntnis zu setzen, insbesondere natürlich die als Vormund eingesetzte Person, dass man eine Sorgerechtsverfügung erstellt hat und wo sie verwahrt wird.

### **5. Rechtsverbindlichkeit einer Sorgerechtsverfügung**

Im Fall des Todes beider sorgeberechtigten Elternteile ist das Gericht von Gesetz wegen an die Benennung durch die Eltern gebunden. Hier hat der Gesetzgeber das Benennungsrecht geregelt. Ausnahmen sind lediglich besondere Hinderungsgründe in der Person des Benannten.

Bei Verlust des Sorgerechts aus anderen Gründen, also zu Lebzeiten eines Elternteils besteht keine Rechtsverbindlichkeit einer Benennung. Jedoch hat das Familiengericht den Willen der Eltern eigenständig zu erforschen und in seine Abwägungen zur Auswahl einer geeigneten Person einzubeziehen. Das gilt für die Anordnung von Vormundschaft wie für Pflegschaft gleichermaßen. Hier wird eine dem Gericht vorliegende Sorgerechtsverfügung natürlich berücksichtigt.

Die Benennung eines Pflegers durch den Verfügenden ist für das Vormundschaftsgericht allerdings bindend. Erwirbt also ein Kind Vermögen durch Schenkung oder Erbschaft, kann der Erblasser oder Schenker bindend bestimmen, wer als Ergänzungspfleger für die Vermögenssorge eingesetzt werden soll.

Blatt 03

## **Zu Sorgerechtsverfügung**

### **6. Benennung mehrerer Personen als Vormund oder Pfleger in der Sorgerechtsverfügung**

Dies ist möglich und im Rahmen der Benennung von Ersatzpersonen auch zu empfehlen für den Fall, dass die erstbenannte Person aus irgendeinem Grund nicht zum Vormund oder Pfleger bestellt werden kann/will.

Es ist auch eine gleichrangige Benennung möglich ( Mitvormund /-pfleger). Dabei besteht die Möglichkeit, dass zwei eingesetzte Personen in allen Sorgerechtsbereichen gleichrangig, also gemeinsam fungieren, man kann aber auch die verschiedenen dann genau definierten Aufgabenbereiche jeweils unterschiedlichen Personen zuteilen, zum Beispiel aufgeteilt in Personen – und Vermögenssorge.

Eltern können auch im Fall der Vormundschaft einen Gegenvormund benennen, der eine Kontrollfunktion über den eigentlichen Vormund hat.

### **7. Kontrolle des Vormundes oder Pflegers**

Das Familiengericht beaufsichtigt Vormund und Pfleger bezüglich der Ausübung ihrer diesbezüglichen Aufgaben und schreitet bei Pflichtwidrigkeiten durch Ver - und Gebote ein.

Vormund und Pfleger haben eine Auskunftspflicht gegenüber dem Familiengericht.

### **8. Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung für Vormund oder Pfleger**

Vormundschaft und Pflege werden an sich unentgeltlich geführt, es sei denn, diese Funktion wird berufsmäßig ausgeübt. Aber dem Vormund oder Pfleger, auch dem Gegenvormund steht ein Aufwändungsersatz/eine Aufwandsentschädigung von dem Mündel zu. Ist der Mündel mittellos, werden diese Aufwendungen von der Staatskasse getragen.

### **9. Vorrang der Sorgerechtsübertragung auf den anderen Elternteil**

Erstellt ein allein sorgeberechtigter Elternteil eine Sorgerechtsverfügung, hat grundsätzlich die Sorgerechtsübertragung auf den anderen Elternteil Vorrang vor der Einsetzung eines Vormundes. Hier prüft das Familiengericht am Maßstab des Kindeswohls, ob es dem anderen Elternteil das Sorgerecht überträgt oder die Ernennung eines Vormundes geeigneter ist.